
Rechtlich abgesicherte Erläuterung zur Schulanmeldung bei gemeinsamer elterlicher Sorge

Nach § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet bei gemeinsamer elterlicher Sorge und getrenntlebenden Eltern der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, **allein über Angelegenheiten des täglichen Lebens**.

Die Anmeldung eines Kindes an der **öffentlichen Schule** stellt eine Angelegenheit des täglichen Lebens dar. Sie dient der Umsetzung der bestehenden Schulpflicht.

Die Schule ist daher berechtigt, eine Schulanmeldung auch dann wirksam entgegenzunehmen, wenn sie **nur von einem sorgeberechtigten Elternteil** vorgenommen wird. Eine zusätzliche Zustimmung oder Unterschrift des Weiteren Sorgeberechtigten ist rechtlich nicht erforderlich.

Schulen sind weder verpflichtet noch befugt, familiengerichtliche Klärungen herbeizuführen oder elterliche Streitigkeiten über die Ausübung der Sorge zu prüfen. Sie dürfen grundsätzlich vom Bestehen der Vertretungsbefugnis des anmeldenden Elternteils ausgehen, solange keine gegenteiligen rechtlichen Anordnungen bekannt sind.

Rechtliche Grundlage bei gemeinsamer elterlicher Sorge und gemeinsamem Haushalt

Leben Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge in einem gemeinsamen Haushalt, üben sie die elterliche Sorge gemäß **§ 1626 Abs. 1 BGB** grundsätzlich **gemeinschaftlich** aus. Entscheidungen über Angelegenheiten des Kindes sind in diesem Fall im Einvernehmen der Sorgeberechtigten zu treffen.

Für den schulischen Alltag ist jedoch zu berücksichtigen, dass Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, nach außen hin regelmöÖig als **vertretungsberechtigte Sorgegemeinschaft** auftreten. Die Schule ist rechtlich nicht verpflichtet, die interne Willensbildung der Eltern zu überprüfen oder einen gesonderten Nachweis der Zustimmung beider Elternteile zu verlangen.

Die Anmeldung eines Kindes an der Schule dient der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht. Schulen dürfen daher **grundsätzlich davon ausgehen**, dass der anmeldende Elternteil **mit Wissen und Einverständnis des anderen Sorgeberechtigten handelt**, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für einen entgegenstehenden Willen oder eine Einschränkung der elterlichen Sorge vorliegen.

Eine Verpflichtung der Schule, die Unterschriften beider Elternteile einzuholen, besteht rechtlich nicht.